

Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Friedhöfe der Stadt Laatzen vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.04.2012 über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Laatzen zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.06.2019 beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

Die Stadt Laatzen erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Verwaltungs-, Benutzungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Gebühr sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Personen,
 1. die eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt haben,
 2. die das Nutzungsrecht für eine Grabstätte erwerben,
 3. die öffentlich-rechtlich verpflichtet sind, die Bestattung zu veranlassen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Entstehung

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht
 1. mit der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen,
 2. bei Wahlgrabstätten durch die Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
 3. bei allen anderen Grabformen, die im Anhang aufgeführt sind durch die Beisetzung.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die nach § 3 verantwortliche Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:
 - a. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - b. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 - c. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 - d. Dienstreisen und Dienstgänge,
 - e. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - f. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 - g. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 - h. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 - i. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 - j. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§6

Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 Kraft.

Laatzen, den 22.12.2020


Jürgen Köhne
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Laatzen

Gebührenverzeichnis

1.	Nutzungsrechte an Grabstelle (einmalige Gebühr für 25 Jahre)	Gebühr in €
1.1	Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Laatzen	
1.1.1	Erdreihengrab	1.220,00
1.1.2	Kindergrab für Kinder bis zu 10 Jahre	311,00
1.1.3	Erdwahlgrab (einstellig)	1.718,00
1.1.4	Erdwahlgrab (zweistellig)	3.214,00
1.1.5	Erdwahlgrab ab dreistellig individuelle Berechnung	
1.1.6	Erdwahlgrab Tiefengrab (zweistellig übereinander) (nur auf dem Friedhof Heidfeld)	2.716,00
1.1.7	Urnenreihengrab	1.020,00
1.2	Grabstellen ohne besondere Gestaltungsvorschriften nach § 20 der Friedhofssatzung der Stadt Laatzen	
1.2.1	Erdwahlgrab (einstellig)	2.660,00
1.2.2	Erdwahlgrab (zweistellig)	4.915,00
1.2.3	Erdwahlgrab (dreistellig)	6.438,00
1.2.4	Erdwahlgrab (vierstellig)	7.230,00
1.2.5	Erdwahlgrab ab fünfstellig, individuelle Berechnung	
1.2.6	Erdwahlgrab in besonderer Lage (einstellig)	3.879,00
1.2.7	Urnenwahlgrab (zwei Urnen)	1.419,00
1.2.8	Urnenwahlgrab (drei Urnen)	1.569,00
1.2.9	Urnenwahlgrab (vier Urnen)	1.718,00
1.3	Anonyme und halbanonyme Grabstellen ohne individuelle Gestaltung und ohne Pflegeverpflichtung	
1.3.1	Rasenreihengrab anonym	1.137,00
1.3.2	Urnengrab anonym	530,00
1.3.3	Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage	908,00
1.3.4	Urnengrab in der Baumbestattungsanlage	712,00
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstellen	
2.1	Die Gebühr für die Verlängerung von Wahlgräbern beträgt pro Jahr 1/25 der unter 1. aufgeführten Gebühr, wird aber kalendertaggenau abgerechnet.	

		Gebühr in €
3.	Beerdigungsgebühren (Herstellung des Grabes)	
3.1	Kindergrab bis zu 10 Jahre	302,00
3.2	Erdgrab	591,00
3.3.1	Tiefengrab (erste Beisetzung)	1.182,00
3.3.2	Tiefengrab (zweite Besetzung)	886,00
3.4	Urnenbeisetzung (auch Urnengemeinschaftsanlage)	172,00
3.5	Urnenbeisetzung (anonym)	64,00
3.6	Urnenbeisetzung (Baumbestattung)	295,00
3.7	Urnenbeisetzung auf Wahlgrab	295,00
3.8	Urnenbeisetzung auf Tiefengrab	148,00
3.9	Urnenbeisetzung auf Reihengrab	222,00
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Benutzung des Sargraumes einschließlich Kühlzelle	70,00
4.2	Benutzung des Feierraumes in der Kapelle	
4.2.1	Friedhof im Heidfeld (einschließlich Grunddekoration)	457,00
4.2.2	Friedhof Rethen und Friedhof Ingeln-Oesselse (einschließlich Grunddekoration)	203,00
4.2.3	Friedhof Ahornstraße (einschließlich Grunddekoration)	152,00
4.2.4	Friedhof Am Brocksberg (einschließlich Grunddekoration)	30,00
4.2.5	Friedhof Gleidingen (einschließlich Grunddekoration)	228,00
4.2.6	Benutzung des Feierraumes zum Zwecke der Abschiednahme	91,00
4.3	Umbettung innerhalb eines Friedhofes	
4.3.1	Sargumbettung	1.182,00
4.3.2	Urnenumbettung	295,00
4.4	Ausbettung zur Beisetzung auf einen anderen Friedhof	
4.4.1	Sargausbettung	591,00
4.4.2	Urnenausbettung	148,00
4.5	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	51,00
4.6	Einebnen von Grabstellen	
4.6.1	Gebühr für Verwaltungstätigkeit	34,00
4.6.2	Einebnen von Grabstellen, nach Arbeitsaufwand auf dem Friedhof, 10,00 €/angefangene Viertelstunde	
4.6.3	Auslagen der Tätigkeiten von Steinmetzfirmen zur Beseitigung der Grabmale und Einfassungen nach entstandenem und abgerechnetem Aufwand	